

## FAHRZEUG-KASKO

## BESONDERE BEDINGUNG KA201

### KASKOBONUS

#### Kaskobonussystem in der Euro-Kaskoversicherung für Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast:

Für gegenständliche Euro-Kaskoversicherung besteht ein Anspruch auf Prämienrückvergütung für Schadensfreiheit (Bonus.) In Abänderung des Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB) sowie in Ergänzung der Allgemeinen Bedingung für die Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung (EKB) wird dieser Bonus wie folgt festgelegt:

#### 1. Ersteinstufung

- 1.1. Die erstmalige Einstufung in das Kaskobonussystem richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaskoversicherungsvertrages für das zu versichernde Kraftfahrzeug maßgeblichen Prämienstufe der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß nachstehender Tabelle:

Prämienstufe Kfz-Haftpflicht Kaskobonusstufe

00 - 01 5 (50 % Bonus)

02 - 05 4 (40 % Bonus)

06 - 09 3 (30 % Bonus)

10 - 12 2 (20 % Bonus)

13 - 17 1 (10 % Bonus) 0 (kein Bonus)

Bei Lkw bis 1 Tonne Nutzlast erfolgt die Ersteinstufung in die Stufe 4 (40 % Bonus).

- 1.2. Wird keine Bindungsfrist gemäß Pkt. 2.00 vereinbart, so erfolgt die Ersteinstufung in die Kaskobonusstufe 3 (30 % Bonus).

#### 2. Bindungsfrist

- 2.1. Voraussetzung für die Ersteinstufung gemäß Pkt. 1.10 ist, daß eine Versicherungsdauer von mindestens drei Jahren vereinbart wird (Bindungsfrist).

- 2.2. Innerhalb dieser Bindungsfrist ist es möglich, auf jede andere Euro-Kaskoversicherung umzusteigen.

- 2.3. Wird dieser Versicherungsvertrag dennoch vorzeitig aufgelöst und hat der Versicherer eine Entschädigungsleistung aus diesem Vertrag erbracht, so wird der gesamte während der Vertragsdauer gewährte Kaskobonus - ausgenommen im Fall der Kündigung durch die ÖBERÖSTERREICHISCHE aus Anlaß eines Schadenfalles - nachverrechnet.

- 2.4. Ein etwaiger Fahrzeugwechsel schadet nicht, sofern für das Erstfahrzeug ein entsprechender Euro-Kaskoversicherungsvertrag wiederum bei der ÖBERÖSTERREICHISCHEN abgeschlossen wird.

Als Ersatzfahrzeug gilt hier ein Fahrzeug, dessen Erwerb längstens 6 Monate vor oder innerhalb eines Jahres nach Veräußerung oder Wegfall des versicherten Interesses erfolgt.

#### 3. Auswirkungen des Schadenverlaufes auf die Prämie

- 3.1. Nach schadenfreiem Verlauf eines jeden Beobachtungszeitraumes (1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres) ist die Prämie zum jeweils nächsten Fälligkeitszeitpunkt ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner unter Berücksichtigung der nächst höheren Bonusstufe zu bemessen, sofern nicht bereits die höchste Bonusstufe erreicht ist.

- 3.2. Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate, bzw. wenn kein früheres Versicherungsverhältnis anzurechnen ist, mindestens sechs Monate bestanden hat.

Ein Versicherungsfall ist für den Schadenverlauf dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer hierfür eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht oder eine Schadenreserve gebildet hat.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- innerbetriebliche Kosten des Versicherers
- sowie Leistung, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander erbracht werden.

- 3.3. Fallen in einem Beobachtungszeitraum ein oder mehrere Schäden an, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung erbringt, erfolgt zu dem unter Punkt 3.1. beschriebenen Zeitpunkt eine Umstufung im Kaskobonussystem nach folgender Regelung:

| Anzahl der Schäden pro Beobachtungszeitraum | Rückstufung um |
|---|----------------|
| 1   | 1 Stufe        |
| 2   | 2 Stufen       |
| 3   | 4 Stufen       |

3.4. Wenn jedoch in einem Beobachtungszeitraum nur ein Schaden anfällt, dessen Entschädigungsleistung in der

\* Euro-Vollkasko S 5.000,--

\* Euro-Teilkasko S 2.500,--

nicht übersteigt, so unterbleibt eine Umstufung gemäß Pkt. 3.3.

3.5. Die Berücksichtigung bereits erworbener Bonusanwartschaften aus Verträgen richtet sich im übrigen nach Art. 9.3. und 9.4. KKB.